

VII. Beruflich verursachte bösartige Neubildungen

Nr.	Art der Berufskrankheit	Voraussetzungen
90	Bösartige Neubildungen der Haut und zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen	Ausnahme: Derartige Erkrankungen der Haut durch ionisierende Strahlung werden unter Nr. 92 erfaßt.
91	Bösartige Neubildungen durch chemische Kanzerogene der Gruppe I dieser Liste	Ausnahme: Bösartige Neubildungen der Haut werden unter Nr. 90 erfaßt.
92	Bösartige Neubildungen oder ihre Vorstufen durch ionisierende Strahlung	
93	Bösartige Neubildungen durch Asbest	

**Anordnung
über die Klauenpflege und Klauenbehandlung
bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen
vom 30. März 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Klauenpflege bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, soweit sie von einem staatlich geprüften Klauenpfleger durchgeführt wird, der nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu dem Tierhalter steht.

(2) Die staatlich geprüften Klauenpfleger (im folgenden Klauenpfleger genannt) haben die Klauenpflegeleistungen gemäß staatlichem Standard¹ durchzuführen. Soweit Klauenpflegeleistungen nicht in staatlichen Standards festgelegt sind, sind sie entsprechend den allgemeinen Anforderungen an die Klauenpflege und den Weisungen der veterinärmedizinischen Fachkräfte durchzuführen.

(3) Der Tierhalter hat zur Durchführung der Klauenpflegearbeiten die Voraussetzungen für die Einhaltung der staatlichen Standards auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beim Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren² zu schaffen.

§ 2

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Klauenpflege sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Herde ³ M je Tier	Einzeltier ⁴ M je Tier
a) Bullen		
Zucht- und Mastbullen bis 6 Monate	2,50	10,00
Zucht- und Mastbullen über 6 Monate	4,00	10,00
Besamungs- und Deckbullen mit Beginn der Absamung	7,50	10,00

¹ Z. Z. gilt Standard TGL 28338 Veterinärwesen; Gliedmaßen und Klauengesundheit in der Rinderproduktion (Ausg. 2.79)

² Z. Z. gelten:

- Standard TGL 30125/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Allgemeine Festlegungen;
- Standard TGL 30125/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Rinder;
- Standard TGL 30125/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Schweine;
- Standard TGL 30125/05 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Schafe.

³ Die Preisbildung für die Herde im Sinne dieser Anordnung bezieht sich auf die turnusmäßige Klauenpflege eines Bestandes, bei Rindern entsprechend Ziff. 3 des Standards TGL 28338 Veterinärwesen; Gliedmaßen und Klauengesundheit in der Rinderproduktion.

⁴ Die Preisbildung für das Einzeltier im Sinne dieser Anordnung gilt für persönliche Tierhaltungen und für die außerturnusmäßige Klauenpflege von Beständen für das 1. bis 7. Tier. Wird zu einem Termin bei einem Tierhalter bei mehr als 7 Tieren außerturnusmäßig die Klauenpflege durchgeführt, so gilt ab 8. Tier der Preis für die Herde.

	Herde ³ M je Tier	Einzeltier ⁴ M je Tier
b) Übrige Rinder (Kühe, Färsen, Jungrinder)		
Anbindehaltung in Ställen mit Gitterrosten	3,00	10,00
alle anderen Haltungsformen	2,50	10,00
c) Schweine		
Eber	5,00	10,00
Sauen	4,00	10,00
d) Schafe und Ziegen		
Zuchtböcke	2,00	5,00
Schafe und Ziegen	1,00	5,00

(2) In den Gebühren für die Klauenpflege gemäß Abs. 1 sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Beurteilung der Klaue,
- b) Klauenpflege einschließlich Behandlung oberflächlicher Defekte (ohne Verband) und gegebenenfalls Anlegen eines Verbandes bei Verletzungen, die im Zusammenhang mit dem Klauenschnitt entstanden sind,
- c) Zuarbeit zur Dokumentation des Klauenzustandes bei Problemtieren,
- d) Empfehlung von Maßnahmen zur Verhinderung von Klauenschäden,
- e) Reisekosten sowie Kosten für Verschleiß von Arbeitsmitteln.

(3) Wird nach Vereinbarung zwischen Klauenpfleger und Tierhalter vom Klauenpfleger eine Hilfskraft (Aufhalter) gestellt, so ist zu den im Abs. 1 Buchstaben a und b sowie § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis d angeführten Gebühren ein Zuschlag von 1,50 M je Rind an den Klauenpfleger zu zahlen.

§ 3

(1) Lahme und klauenkranke Tiere sind durch den Klauenpfleger den veterinärmedizinischen Fachkräften vorzustellen, die für die Anleitung und Kontrolle der Behandlungsmaßnahmen verantwortlich sind.

(2) Bei durch den zuständigen Tierarzt angewiesenen Klauenbehandlungen und bei Bereitstellung von Verbandmaterial und Medikamenten durch die veterinärmedizinischen Fachkräfte können durch die Klauenpfleger folgende Gebühren berechnet werden:

a) Hornbearbeitung zur Vorbereitung eines tierärztlichen Eingriffes	2,00 M je Gliedmaße
b) Wundsäuberung, Aufbringen des Medikamententrägers und Anlegen eines Druckverbandes (bei der Erst- und jeder weiteren Behandlung)	3,00 M je Gliedmaße
c) Verbandabnahme, Wundsäuberung, Aufträgen eines Medikamentes (ohne Verband)	1,50 M je Gliedmaße